

Merkblatt zu »signiertem elektronischem Kontoauszug« für Girokonten von buchführungspflichtigen gewerblichen Kunden

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie darüber informieren, was es bei der Nutzung des elektronischen Geschäfts-Kontoauszugs mit qualifizierter elektronischer Signatur zu beachten gilt:

- Als Empfänger der Kontoauszüge müssen Sie für diese elektronischen Dokumente die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – kurz GoBD, vgl. BMF-Schreiben vom 14. November 2014 – beachten.

Bitte überprüfen Sie ggf. die jeweils aktuelle Fassung der GoBD auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de

- Sobald Ihnen die Kontoauszüge durch Herunterladen per E-Mail oder auf andere elektronische Weise zugegangen sind, liegt es allein in Ihrer Verantwortung, die in den GoBD formulierten Anforderungen zu erfüllen.
- Hierzu müssen von Ihnen die technischen Voraussetzungen geschaffen und vorgehalten werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Kontoauszüge so gespeichert werden, dass eine Veränderung ihres ursprünglichen Inhalts bei Zugang nicht möglich ist bzw. der ursprüngliche Inhalt feststellbar bleibt.
- Sofern die Anforderungen der GoBD nicht erfüllt werden, besteht die Gefahr, dass Ihre Buchführung, z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, nicht als ordnungsgemäß im Sinne der §§ 140 ff. Abgabenordnung beurteilt wird und hieraus vom Finanzamt entsprechende Konsequenzen gezogen werden können.

- Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat uns mitgeteilt, dass das von uns angebotene Verfahren (Umsatzdaten per EBICS/FINTS und elektronischer Kontoauszug im PDF-Format mit qualifizierter elektronischer Signatur) die Anforderungen der GoB und GoBD erfüllt.
- Allerdings erteilt die Finanzverwaltung weder im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung noch im Rahmen einer verbindlichen Auskunft Positivtestate zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung – und damit zur Ordnungsmäßigkeit DV-gestützter Buchführungssysteme beim Steuerpflichtigen.
- Der Online-Kontoauszug ist in der Form aufzubewahren, in der er elektronisch übermittelt worden ist. Es genügt nicht, den Kontoauszug auszudrucken und nur den Papierausdruck aufzubewahren. Bitte laden Sie die elektronischen Kontoauszüge nach Empfang aus Ihrem elektronischen Postfach herunter und überführen diese anschließend in Ihr eigenes Buchführungssystem bzw. in zertifizierte Dokumentenmanagement- oder Archivierungssysteme. Der Online-Kontoauszug ist während der Dauer der Aufbewahrungspflicht zu speichern, gegen Verlust zu sichern und für die digitale Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO bereitzustellen.